

Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus  
zH Frau Mag. Verena Malsch  
Abteilung IV/I Wasserlegistik und -ökonomie  
Stubenring 1  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMNT-UW.4.1.4/0003-IV/1/2018	Up/18/15/ak/DK	4529	5.6.2018
21.2.2018	Dr. Adriane Kaufmann		

## Methodenverordnung Wasser - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Mag. Malsch!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Methodenvorschriften im Bereich Chemie für Abwasser, Oberflächengewässer und Grundwasser (Methodenverordnung Wasser - MVW) und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### 1. ALLGEMEINES

Wir begrüßen das Vorhaben des Ministeriums, alle wasserbezogenen Methodenvorschriften in einer Verordnung übersichtlich zusammenzufassen und damit einheitliche Rahmenbedingungen für Probenahmen, Analysen oder Qualitätssicherungen zu schaffen. Viele der neuen Methoden sind in den Unternehmen bereits bekannt und können auch im unternehmenseigenen Labor angewendet werden. In der Folge möchten wir auf einige Bestimmungen hinweisen, die in der Praxis Probleme bereiten könnten. Dies betrifft unter anderem folgende Aspekte:

- Gleichwertigkeit von Alternativmethoden
- Vorgaben für Stichproben
- Eigenüberwachung - Fremdüberwachung
- Fehlende Methoden, die in der Verordnung noch ergänzt werden sollten

Zur Omnibusverordnung Wasser 2018 erfolgt keine Stellungnahme.

### Gleichwertigkeit von Alternativmethoden

Gemäß § 4 Abs 4 gelten

1. „im Rahmen der Eigenüberwachung Analysemethode ... als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze bei höchstens 30% der zu überwachenden Emissionsbegrenzung liegt.

2. *Im Rahmen der Fremdüberwachung ... eine Analysemethode als gleichwertig, wenn sie den Anforderungen der DIN 38402-71 (DEV A 71), "Gleichwertigkeit von zwei Analyseverfahren auf Grund des Vergleichs von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum", November 2002, entspricht.*"

Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt daher über die Bestimmungsgrenze. Deren normgerechte Ermittlung ist mit einigem Aufwand verbunden und setzt die Annahme einer kritischen Unsicherheit an der Bestimmungsgrenze voraus. Einige Betriebe wiesen in ihren Rückmeldungen darauf hin, dass innerhalb der Begutachtungsfrist nicht alle internen Methoden ausreichend genau geprüft werden konnten. Zudem ist die angeführte Norm DIN 38402-71 (DEV A 71) sehr kompliziert und die Frage ist, ob Gleichwertigkeitsuntersuchungen nicht in der Matrix erfolgen müssen, sondern Standardproben ausreichen.

Wir ersuchen daher, bei nachträglichem Bekanntwerden von Unzulänglichkeiten in der Praxis entsprechende Anpassungen der Verordnung zu unterstützen.

### **Vorgaben für Stichproben**

Sehr viele Parameter sind unter Berücksichtigung des Abflussverhaltens aus Stichproben zu ermitteln. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, die tägliche Häufigkeit und die Intervalle der Stichprobenahme festzulegen. Im Extremfall müssten Personen an der Probenahmestelle stehen und zig Proben unter Beobachtung des Abflusses über den Tag verteilt ziehen, diese fachgerecht abfüllen und einzeln analysieren (Stichproben, keine Mischprobe). Die Probenahme müsste im schlimmsten Fall an 365 Tagen im Jahr erfolgen, der Aufwand stünde in keinem Verhältnis zum Ergebnis.

Betriebe befürchten letztlich, dass sich Amtssachverständige oft strikt an die Methodenverordnung halten werden und sich dadurch viele überschießende Vorgaben ergeben. Anders als bei der einmaligen Gewässerbeprobung pro Jahr, bei der Stichproben problemlos möglich sind, ist dies bei Einleitungen in den Kanal oder Vorfluter im industriellen Maßstab aus betrieblicher Sicht kein praktikabler Weg.

§ 3 und § 4 Abs. 3 regeln folgende Begriffsbestimmungen:

#### **§ 3 Z 7**

*„Stichprobe: eine Einzelentnahme aus einem Abwasser zu einem vorgegebenen Probenahmezeitpunkt an einem definierten Probenahmeort.“*

#### **§ 4 Abs 3 Z 2**

*„Die Konzentration und Fracht des Abwasserparameters ist an Hand von Stichproben (mit „S“ abgekürzt) zu bestimmen. Die tägliche Häufigkeit und die Intervalle der Stichprobenahme sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten des Abwasserparameters festzulegen. Konzentration und Fracht sind durchflussmengenproportional (in Ausnahmefällen zeitproportional) zu ermitteln.“*

Wir ersuchen, über eine zusätzliche Fußnote unter bestimmten Voraussetzungen die automatisierte Probenahme in Form einer mengenproportionalen Tagesmischprobe im industriellen Bereich zuzulassen. Bei jenen Parametern, wo z.B. auf Grund der Flüchtigkeit oder Sauerstoffempfindlichkeit eine Stichprobenahme vorgeschrieben ist, sollte eine mengenproportionale Tagesmischprobe zur Stichprobenahme als gleichwertig gelten, wenn die Probenahme durchflussmengenproportional und die Probenlagerung hermetisch dicht erfolgt, so dass eine Verflüchtigung oder Veränderung verhindert wird. (Die Abfüllung dieser einzelnen Stichproben erfolgt gemeinsam in einen auf 4°C gekühlten Probenahmebehälter aus inertem Material wie Glas oder ähnlichem, welches die Diffusion der Stoffe verhindert.)

Die Fußnote soll für folgende Parameter gelten:

Abschnitt II 3.: Cyanid Gesamt, Cyanid leicht freisetzbar, Hydrazin, Nitrit, Sulfit, Thiocyanat

Abschnitt II 4.: POX, BTXE, LHKW

Abschnitt II 1.: Abfiltrierbare Stoffe: auf Grund des einfacheren Handlings wäre eine hermetische Abfüllung/Lagerung nicht nötig.

Begründung:

Vor allem im industriellen Bereich mit Mehrproduktanlagen der chemischen Industrie entsteht Abwasser über den Tag verteilt in stark variabler Menge und Konzentration. Eine Stichprobenahme nach Plan („Die tägliche Häufigkeit und die Intervalle der Stichprobenahme sind in Abhängigkeit vom Abflussverhalten des Abwasserparameters festzulegen.“) ist daher weder zielführend noch organisatorisch machbar. Besser wäre eine automatische und mengenproportionale Probenahme mit qualitativ hochwertiger Probenlagerung bis zum Entnahmezeitpunkt, was in der Regel dem nächsten Arbeitstag entspricht.

Zudem sollte die Gleichartigkeit der bisherigen Untersuchung für direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe, Kohlenwasserstoff-Index und schwerflüchtige lipophile Stoffe mit der zukünftigen Untersuchung (n-Heptan) jedenfalls hergestellt werden. Betroffen wäre davon vor allem der Lebensmittelbereich.

Hinsichtlich der Bestimmungsgrenze sollte jedenfalls geklärt werden, mit welchem k-Wert die Bestimmungsgrenze zu errechnen ist.

#### **Eigenüberwachung - Fremdüberwachung**

Für die Untersuchung der Abwässer wird im Entwurf unterschieden zwischen Eigen- und Fremdüberwachung. Diese Unterscheidung fehlt bei den Oberflächenwässern und Grundwässern.

Es wird generell vorgegeben, dass ein QS-System entsprechend der ISO 17025 vorhanden sein muss und die probenehmende und untersuchende Stelle ein sehr detailliertes internes Qualitätskontrollsystem zu erfüllen hat. Für Unternehmen, deren Betriebslabor akkreditiert ist, stellt dies kein Problem dar, aber für alle Betriebslabors, welche Grundwassermessstellen im Rahmen der Erstellung des AZBs beproben und Analysen durchführen müssen, werden sich dadurch Schwierigkeiten ergeben.

Gemäß § 4 Abs 6 gelten im Rahmen der Messung von Emissionen von prioritären Stoffen aus Punktquellen gemäß EmRegV-OW 2017 die Anforderungen der Fremdüberwachung gemäß Z 2. Unternehmen wiesen darauf hin, dass dadurch künftig die Eigenuntersuchung im Rahmen von EmReg für viele Parameter nicht mehr möglich wäre. Die generell für die Eigenüberwachung geforderten Mindestbestimmungsgrenzen, also höchstens 30% der zu überwachenden Emissionsbegrenzung, könnten technisch über weite Strecken eingehalten werden. Anders ist dies bei den Anforderungen der Fremdüberwachungen, da die unternehmenseigene technische Ausstattung teils nachgerüstet werden müsste, teils wäre dies gar nicht möglich.

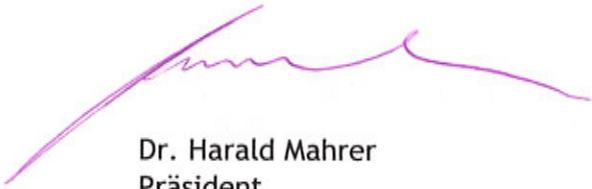
Ein Beispiel für extrem niedrige Mindestbestimmungsgrenzen ist der Parameter Quecksilber in Anhang A Abschnitt VI. Kritisch gesehen wird, dass nicht einmal ICP-MS als Methode zugelassen wird, sondern eine eigene Messmethode. Die Zulassung von ICP-MS wird daher angeregt.

Ein Vorschlag für diese Umsetzung könnte sein, dass die Eigenüberwachung durch eigene Labors mit geringeren QS Ansprüchen erlaubt ist, sofern beispielsweise zumindest jede 4. Untersuchung alle 2 Jahre im Rahmen einer Fremdüberwachung erfolgt. Diese Stelle muss dann die erhöhten Anforderungen erfüllen. Im Hinblick auf den Zweck des Emissionsregisters, nämlich Jahresfrachten anhand von mehreren Einzelmessungen pro Jahr zu melden, wären jedenfalls geringere Anforderungen als jene der Fremdüberwachung aus unserer Sicht durchaus vertretbar.

### Fehlende Methoden

Anbei haben wir in der angeschlossenen Tabelle fehlende Methoden ergänzt. Wir ersuchen um Übernahme dieser Methoden in der Verordnung.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin